

# Oderwald-Wölfe

## Satzung der Oderwald-Wölfe

### **§ 1 Name und Sitz des Fanclubs**

Unser Club führt den Namen

**„Oderwald-Wölfe“.**

Er hat seinen Sitz in der Samtgemeinde-Oderwald.

### **§ 2 Gründung**

Der Fanclub wurde am 16.12.2010 in Achim gegründet. Die Gründungsmitglieder sind der beigefügten Anwesenheitsliste zu entnehmen.

### **§ 3 Sinn und Ziel des Vereins**

- (1) Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.
- (2) Den VfL Wolfsburg bei Heim- und Auswärtsspielen zu unterstützen.
- (3) Freundschaftliche Kontakte zu anderen Fanclubs zu halten.
- (4) Fahrten zu Auswärtsspielen gemeinsam zu planen.
- (5) Auswärtsspiele mit anderen Fanclubs planen und organisieren.
- (6) Kids und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihren Lieblingsverein zu unterstützen und zu erleben.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein Anhänger der „Wölfe“ zu sein oder sich in kameradschaftlicher Hinsicht zu empfehlen.
- (2) Der Beitritt beginnt mit dem Erhalt der Satzung, dessen Anerkennung und der mündlichen oder schriftlichen Äußerung dem Fanclub beizutreten.
- (3) Der Beitritt Jugendlicher unter 16 Jahren ist mit der Zustimmung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung zu halten.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist nur in schriftlicher Form – spätestens am 30.09.- zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (6) Mitglieder können durch eine 2/3-Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung aus dem Fanclub ausgeschlossen werden.
- (7) Neue Mitglieder bekommen einen Zuschuss bei Veranstaltungen erst nach einer 6-monatigen Vereinszugehörigkeit.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Eine Aufnahmegebühr für Erwachsene oder Kinder wird nicht erhoben.
- (2) Für Erwachsene beträgt der Jahresbetrag 20 €. Und für Kinder, Schüler und Auszubildende 10 Euro.
- (3) Der Jahresbeitrag für Erwachsene kann mit einer 2/3-Mehrheit neu festgesetzt werden.

# Oderwald-Wölfe

- (4) Der Beitrag wird grundsätzlich per Bankeinzug entrichtet, eine Einzugsermächtigung von Forderungen durch Lastschrift ist bei Eintritt in den Verein abzugeben.
- (5) Der Beitrag wird jährlich zu Jahresbeginn fällig und ist verpflichtend.

## **§ 6 Mitgliederversammlungen**

- (1) Mitgliederversammlungen finden jeweils vor Beginn der Hin- und Rückrunde der 1. Bundesliga statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet vor Beginn der Rückrunde statt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstandes, die Höhe der Jahresbeiträge und Satzungsänderungen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand auf Antrag jederzeit einberufen werden.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassierer
2. Kassierer
1. Schriftführer
- Spielebeauftragter

- (2) Der Vorstand kann sich zu Vorstandssitzungen treffen und ist dann vollbeschlussfähig.
- (3) In den geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, 1. Kassierer und der 1. Schriftführer) kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 8 Wahlen**

- (1) Für ein Abstimmungsergebnis reicht die einfache Mehrheit aus.
- (2) Stichwahlen werden nötig wenn keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Soll ein Mitglied des Vorstands aus seinem Amt enthoben werden, muss eine öffentlich bekannt gegebene Hauptversammlung abgehalten werden. Auf dieser müssen sich mindestens 2/3 der Mitglieder gegen den Verantwortlichen entscheiden.
- (5) Wahlberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

# Oderwald-Wölfe

## § 10 Einladungen zu Versammlungen

Einladungen zu Versammlungen werden grundsätzlich fristgerecht (vorletzten Freitag vor der Versammlung) per Email bekannt gegeben.

## § 11 Haftung

- (1) Für entstandene Schäden haftet jedes Mitglied oder Gast selbst.
- (2) Eine Haftung durch Vorstand oder Verein für entstandene Schäden durch Eigenverantwortung einzelner Mitglieder oder Gäste werden hiermit ausgeschlossen.
- (3) Alle Mitglieder sind bei Veranstaltungen des Fanclubs selbsthaftend.
- (4) Der Fanclub übernimmt für Mitglieder unter 18 Jahren keine Fürsorgepflicht. Mitglieder unter 18 Jahren unterliegen ausschließlich der Obhut und Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

## §12 Pflichten

Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich, das das Jugendschutzgesetz eingehalten und befolgt wird. Außerdem gilt es den Verein in der Öffentlichkeit besonders bei Heim- und Auswärtsspielen positiv zu vertreten.

## § 13 Auflösung

Der Fanclub kann mit einer 2/3 Mehrheit aufgelöst werden. Das Vermögen des Fanclubs ist Eigentum des Fanclubs und der ordentlichen Mitglieder und wird bei Auflösung zu gleichen Teilen auf die ordentlichen Mitglieder aufgeteilt. Dieser Punkt ist festgeschrieben und darf in keinem Fall geändert werden. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder die einen Jahresbeitrag zahlen.

## § 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Achim, 16.12.2010

Der Vorstand

---

(Jörg Bitter)  
1. Vorsitzender

1. Änderung der Satzung am Fr. 22.02.2019 Änderung §4 Mitgliedschaft Punkt 7 wurde hinzugefügt.